

## **Richtlinie der Großen Kreisstadt Großenhain zur freiwilligen Förderung allgemeiner sozialer Arbeit und Behindertenarbeit**

### **Präambel**

Die Große Kreisstadt Großenhain stellt sich gemäß § 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen und die für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, auch über den gesetzlichen Anspruch hinaus, öffentliche Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Die freiwillige Förderung soll den Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und deren Initiativen sowie besonderen sozialen Projekten der Großen Kreisstadt Großenhain, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel, dienen.

Diese zielgruppenspezifische Förderrichtlinie stellt einen Handlungsleitfaden für die Verwaltung und den Stadtrat dar. Zudem soll sie der Information der Antragsteller über Fördermöglichkeiten, Fördervoraussetzungen und -verfahren dienen.

### **1. Allgemeine Fördergrundsätze**

- 1.1 Die Große Kreisstadt Großenhain fördert, im Rahmen ihrer freiwilligen Leistungen, soziale Vorhaben und Projekte von Verbänden, Vereinen und Initiativen der Freien Wohlfahrtspflege und besondere soziale Projekte, die im Interesse der Großen Kreisstadt Großenhain liegen. Die Bewilligung einer Förderung erfolgt nach Kriterien des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
- 1.2 Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die in den Bereichen der allgemeinen sozialen Arbeit und Behindertenarbeit in der Großen Kreisstadt Großenhain wirken.
- 1.3 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, sowie in der Lage sein, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung beinhaltet die Pflicht, das günstigste Verhältnis zwischen dem angestrebten Zweck und der Höhe der eingesetzten Finanzmittel zu wählen. Auch Teilbeträge der beantragten Mittel können bewilligt werden.  
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch der Einrichtung zu gestatten.
- 1.4 Nicht gefördert werden:
  - Projekte, die auf Grund von gesetzlichen Finanzierungsrichtlinien durchgeführt werden.
  - Investive Maßnahmen
  - Verbände, Vereine und Initiativen, die im Regelfall Aktivitäten nur in einem geschlossenen Kreis oder in geschlossenen Veranstaltungen zeigen und keine Wirkungen in der Öffentlichkeit entfalten. Ob solche Wirkungen von der Betätigung ausgehen, ist im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
  - Verbände, Vereine und Initiativen, die keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und/oder geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bieten oder nicht

bereit sind, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen oder deren Darlegungen berechtigtem Zweifel unterliegen.

- Verbände, Vereine und Initiativen die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht richten, die parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen oder von Parteien organisiert werden.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren Träger als Parteien, Organisationen oder Einzelpersonen einem extremistischen Spektrum angehören oder bereits in der Vergangenheit durch diskriminierende, antidemokratische, rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen, Verlautbarungen oder Handlungen in Erscheinung getreten sind.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die das Ansehen der Stadt Großenhain in der Öffentlichkeit diskreditieren.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind ambulante Dienste, Beratungsstellen für behinderte Menschen sowie Beratungsstellen und Hilfsangebote für Menschen mit sozialen, psychischen und sonstigen Schwierigkeiten.

2.2 Zuwendungsempfänger können sein:

- Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Wohlfahrtsverbände und -vereine,
- freie gemeinnützige Träger, soweit sie einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege angehören,
- besondere soziale Projekte, die im Interesse der Großen Kreisstadt Großenhain liegen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Sach- und Personalkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Projekt entstehen. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Förderung gewährt.

Zuwendungsempfänger kann nur sein, wer seine Tätigkeit darauf richtet, einen entsprechenden Personenkreis mit Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Großenhain zu unterstützen und zu fördern. Die Tätigkeit soll gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im sozialen Bereich erfüllen.

## 3. Verfahren

3.1 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind auf einem vorgegebenen Formblatt an die Große Kreisstadt Großenhain, Sachgebiet Soziales, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain zu richten. Das Formblatt kann vom Sachgebiet Soziales bezogen bzw. von der Internetseite der Großen Kreisstadt Großenhain ([www.grossenhain.de](http://www.grossenhain.de)) heruntergeladen werden.

3.2 Der Antrag auf Förderung ist jeweils bis zum **28. Februar** des laufenden Haushaltsjahres einzureichen. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen oder Projekte ist nicht möglich.

3.3 Die Antragsteller, ein Vertreter des Freien Wohlfahrtsverbandes sowie ein Vertreter des Stadtrates der Großen Kreisstadt Großenhain beraten gesondert im März oder April über die eingereichten Anträge.

- 3.4 Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in öffentlicher Sitzung. Der Ausschuss für Kultur, Senioren, Soziales und Partnerschaft gibt hierfür seine Empfehlung. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain beschließt spätestens im Mai des jeweiligen Haushaltsjahres, vorbehaltlich eines bestätigten Haushaltes, über die Bewilligung der Mittel. Sollte bis spätestens Mai kein bestätigter Haushalt vorliegen, kann der Stadtrat auch zu einem späteren Zeitpunkt über die Fördermittel beschließen. Nach erfolgter Beschlussfassung erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.
- 3.5 Der Verwendungsnachweis der Förderung ist bis spätestens zum **28. Februar** des folgenden Haushaltsjahres einzureichen und muss aus einem Sachbericht und aus einem einfachen zahlenmäßigem Nachweis in tabellarischer Form bestehen. Im Sachbericht sind die Verwendungspositionen und das erreichte Ziel der Maßnahme in kurzer sachlicher Form zu erläutern. Für die sachliche und rechnerische Prüfung der Ausgaben sind die entsprechenden Rechnungen und Belege bereitzuhalten.

#### **4. Rückforderung**

- 4.1 Die Große Kreisstadt Großenhain ist berechtigt, die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte erfüllt ist/sind:
- 4.1.1 Die Maßnahme/das Projekt wurde nicht oder nicht im dem Umfang, wie im Förderantrag beschrieben durchgeführt.
- 4.1.2 Der Empfänger hat gegen die im Förderbescheid genannten Pflichten, Auflagen etc. verstoßen.
- 4.1.3 Im Förderantrag wurden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht.
- 4.1.4 Der Zuschuss wurde nicht bestimmungsgemäß verwendet.
- 4.1.5 Liegt bis zum genannten Termin kein vollständiger Verwendungsnachweis vor, so kann die Große Kreisstadt Großenhain die gesamte Fördersumme als Einmalzahlung zurückfordern.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 23.09.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Großenhain zur Förderung allgemeiner sozialer- und Behindertenarbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie für ein im besonderen Interesse der Stadt Großenhain liegendes Projekt“ vom 28.03.2007 außer Kraft.

Großenhain, den 23.09.2021

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister